Verordnung über das Heilverfahren nach Dienstunfällen (Sächsische Heilverfahrensverordnung – SächsHeilvfVO)

Eingangsformel

Auf Grund von § 36 Abs. 6 Satz 1 des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom …(SächsGVBl. S. …) verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

§ 1
Grundsatz der Kostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Durchführung eines Heilverfahrens wird dadurch erfüllt, dass den Verletzten die notwendigen und angemessenen Kosten des Heilverfahrens erstattet werden, soweit nicht der Dienstherr das Heilverfahren selbst durchführt oder durchführen lässt.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Gewährung von Heilfürsorge bleiben unberührt, soweit diese Verordnung nicht umfassendere Leistungen vorsieht.

§ 2
Erstattungsverfahren

(1) Die Kostenerstattung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich und unter Vorlage der Originalbelege zu beantragen. Im Fall der Erstattung verbleiben die Belege bei der zuständigen Behörde.

(2) Mit Zustimmung der Anspruchsberechtigten können Kostenerstattungsbescheide in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Auf Antrag können vorläufige Zahlungen gewährt werden. Vorläufige Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen der Kostenerstattung nachträglich festgestellt werden.

(4) Nehmen Verletzte notwendige stationäre Leistungen im Inland für eine voraussichtliche oder tatsächliche Dauer von mindestens zehn Tagen in Anspruch, kann der Verletzte den Leistungserbringer oder Rechnungssteller bevollmächtigen, die Beihilfe Erstattung der Kosten direkt von der zuständigen Behörde anzufordern. Ansprüche der Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen des Dienstherrn sind durch und in Höhe der unmittelbaren Zahlungen an den Leistungserbringer oder Rechnungssteller erfüllt. Liegen die Voraussetzungen für die Kostenerstattung nicht vor, sind die Verletzten zur Rückerstattung auch der an den Leistungserbringer oder Rechnungssteller verauslagten Kosten verpflichtet.

(5) Die Kosten für Hilfsmittel und Zubehör und für eine notwendige Ausbildung in ihrem Gebrauch werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die Hilfsmittel schriftlich verordnet sind. Soweit die Kosten 600 EUR übersteigen, werden sie nur erstattet, wenn die zuständige Behörde die Erstattung vorher zugesagt hat, es sei denn, das Versäumnis der vorherigen Anerkennung ist entschuldbar oder das Hilfsmittel wurde während einer stationären Behandlung verordnet und angepasst.

§ 3
Untersuchung

Verletzte sind verpflichtet, sich nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen und, wenn einer der in § 9 bezeichneten Ärzte dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen.

Arbeitsentwurf SMF

§ 4
Notwendigkeit und Angemessenheit

(1) Die angemessenen Kosten medizinisch notwendiger Maßnahmen werden in vollem Umfang erstattet. §§ 4 und 7 sowie die Abschnitte 2 und 3 der Sächsischen Beihilfeverordnung (SächsBhVO) mit den zugehörigen Anlagen gelten entsprechend, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kosten werden unabhängig von der Erfüllung beihilferechtlicher Wartezeiten, dem Alter der Verletzten, oder den in §§ 11 und 24 SächsBhVO genannten Indikationen erstattet. Abweichend von § 14 Abs. 1 SächsBhVO werden die dort genannten Aufwendungen zu 100 % erstattet.

(3) Die Kosten für Hilfsmittel werden über die in der SächsBhVO genannten Höchstbeträge hinaus erstattet, soweit keine günstigere Beschaffung möglich ist. Erstattet werden auch die Kosten für Hilfsmittel und Ersatzleistungen nach Maßgabe der Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung – OrthV) vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 40 OrthV. Bei orthopädischen Schuhen haben die Verletzten einen Eigenanteil nach § 10 OrthV zu tragen. Als Kosten für Hilfsmittel gelten auch die Kosten für Unterhalt, Wartung, Instandsetzung und Ersatz, wenn die Unbrauchbarkeit oder der Verlust nicht auf Missbrauch, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verletzten beruht. Bei Erstattung der Kosten für den Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann sein Verkaufswert angerechnet werden. Der Unterhalt eines Blindenhundes oder Aufwendungen für fremde Führung werden nach Maßgabe von § 14 BVG erstattet.

(4) Bei Kuren werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes nach §§ 6 und 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) erstattet.

(5) Die Kosten für eine Haushaltshilfe werden unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und Abs. 2 SächsBhVO erstattet. Bei ambulanter Heilbehandlung werden die Kosten einer Haushaltshilfe erstattet, wenn der Haushalt wegen der Schwere des Gesundheitsschadens nicht von den Verletzten oder von einer anderen im Haushalt lebenden Person weitergeführt werden kann.

(6) Erstattet werden auch die Kosten für
1. blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildungen (insbesondere Kosten für Lehrgang, Fahrt, Verpflegung und Übernachtung) nach vorheriger Genehmigung der Maßnahme durch die zuständige Behörde,
2. die Unterkunft in einem Einbettzimmer bei einer voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung, wenn dies auf Grund besonderer dienstlicher Gründe erforderlich ist, und

(7) Die Kosten für eine Untersuchung, Beobachtung und Feststellung im unmittelbaren Anschluss an den Dienstunfall werden auch dann erstattet, wenn diese Maßnahmen nur der Feststellung dienten, ob Unfallfolgen eingetreten sind.

§ 5
Fahrtkosten

(1) Fahrtkosten werden außer in den in § 32 Absatz 1 Satz 1 SächsBhVO genannten Fällen auch erstattet für
1. Fahrten zu ambulanten Behandlungen und Untersuchungen,

Arbeitsentwurf SMF

2. Fahrten zur Abholung von ärztlich verordneten Medikamenten und Hilfsmitteln,
3. Begleitpersonen, wenn die Begleitung der Verletzten nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich war,
4. Besuchsfahrten von Ehegatten, Kindern und Eltern der Verletzten bei einer Krankenhausbehandlung, wenn und soweit die Besuchsfahrt nach Befürwortung durch einen in § 9 bezeichneten Arzt zur Sicherung des Heilerfolgs dringend erforderlich war, und
5. Fahrten zu von der zuständigen Behörde veranlassten Begutachtungen.

Die Höhe der Fahrtkostenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 2 SächsRKG.

(2) Aufwendungen für Rettungsfahrten werden nur unter Vorlage der entsprechenden ärztlichen Verordnung ersetzt.

§ 6
Verdienstausfall

Den in § 41 SächsBeamtVG genannten Personen kann ein Verdienstausfall, der durch eine Heilbehandlung entstanden ist, für ihre Dauer erstattet werden. Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 41 SächsBeamtVG dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsBeamtVG nicht übersteigen. Ehrenbeamten kann ein Verdienstausfall nach billigem Ermessen erstattet werden.

§ 7
Pflegekosten

(1) Die Kosten für eine notwendige Pflege werden erstattet, solange Verletzte infolge des Dienstunfalls bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität dauerhaft für wenigstens zwei Verrichtungen einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen.

(2) Bei der häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte werden Pflegekosten nach Art und Schwere des Gesundheitsschadens unter Berücksichtigung der notwendigen Pflege in Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge nach § 49 Abs. 4 SächsBhVO erstattet. Wird nachgewiesen, dass höhere Kosten notwendig sind, um die notwendigen Pflegeleistungen zu erbringen, kann auch der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Betrag erstattet werden.

(3) Wird die notwendige Pflege durch Familienangehörige erbracht, werden 75 % der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet. Wenn Familienangehörige einen Beruf aufgegeben haben, um die Pflege ausüben zu können, und der Ausfall des Arbeitseinkommens die Pflegekosten nach Satz 1 übersteigt, kann der Ausfall des Arbeitseinkommens bis zur Höhe der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet werden.

(4) Wird die notwendige Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und Familienangehörige erbracht, werden die Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1 erstattet. Betragen die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft weniger als 25 % der Pflegekosten nach Abs. 2 Satz 1, werden nur die Kosten für die berufsmäßige Pflegekraft und die Pflegekosten nach Abs. 3 erstattet.

(5) Die Kosten für eine nicht nur vorübergehende stationäre Pflege in einer geeigneten und zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Abs. 1 SGB XI) werden entsprechend dem Umfang der erforderlichen Hilfe erstattet, wenn die Pflege sonst nicht gewährleistet ist. Auf die erstattungsfähigen Kosten für erforderliche Pflege, Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für Einsparungen im Haushalt anzurechnen. Anzurechnen ist der Wert für Verpflegung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV)

Arbeitsentwurf SMF

vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Alleinstehenden zusätzlich der Wert für Unterkunft nach § 2 Abs. 3 SvEV.

(6) Die erstattungsfähigen Beträge können monatlich im Voraus gezahlt werden. Erfolgt die Pflege nicht für den gesamten Kalendermonat, sind die Leistungen entsprechend zu mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Pflegekosten ruht bei stationärer Behandlung und Kuren. Die Zahlung kann ganz oder teilweise weiter erfolgen, wenn das Ruhen eine weitere Versorgung der Verletzten gefährden würde.

§ 8
Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalls verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 36 Abs. 4 SächsBeamtVG) sind unter entsprechender Anwendung des § 15 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2012 (BGBl. I S. 1391) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (BGBl. I S. 410), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erstattet.

§ 9
Ärztliche Gutachten

Soweit in oder auf Grund dieser Verordnung ein ärztliches Gutachten vorgesehen ist, kann auch das Gutachten von Amtsärzten, beamteten Ärzten oder von der zuständigen Behörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneter Ärzte gefordert werden. Führt der Dienstherr das Heilverfahren selbst durch, treten an die Stelle der in dieser Verordnung bezeichneten Ärzte die jeweils für die Durchführung des Heilverfahrens bestimmten Ärzte.

§ 10
Durchführungsbestimmungen; Ausnahmen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die oberste Dienstbehörde, im staatlichen Bereich das Staatsministerium der Finanzen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer Härtefälle über diese Verordnung hinaus eine weitergehende Kostenerstattung zulassen.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilvfV) in der nach § 17 Abs. 2 SächsBesG geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Kosten, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 entstanden sind, werden nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften erstattet. Bei ärztlichen Untersu-

Arbeitsentwurf SMF

chungen und Behandlungen ist der Behandlungstag maßgebend, bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung.

(3) Pflegebedürftige Verletzte, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 Pflegegeld gemäß § 12 HeilvfV bezogen haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in eine Pflegestufe nach § 50 SächsBhVO eingestuft und erhalten Pflegekosten gemäß § 7. Übersteigt das bisher gezahlte Pflegegeld die Pflegekosten gemäß § 7, wird es als Pauschale weitergezahlt; ändern sich die der Einstufung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich, sind die Pflegekosten gemäß § 7 neu festzusetzen.

Arbeitsentwurf SMF

Begründung

Allgemein

Die auf der Grundlage von § 36 Abs. 6 Satz 1 SächsBeamtVG erlassene SächsHeilvfVO dient der Konkretisierung der Vorschriften über das Heilverfahren in §§ 36, 37 SächsBeamtVG. Sie ersetzt insofern die in der Fassung vom 31. Oktober 2007 geltende HeilvfV.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Grundsatz der Kostenerstattung

§ 1 übernimmt die Regelungen von § 1 HeilvfV. Den durch einen Dienstunfall verletzten Beamten werden die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet (Abs. 1). Welche Kosten notwendig und angemessen sind, ergibt sich aus §§ 4 ff. Gegenüber der HeilvfV wird dabei ein Paradigmenwechsel vollzogen, indem auf eine dienstunfallrechtliche Vollregelung verzichtet und stattdessen im Grundsatz auf die SächsBhVO verwiesen wird (§ 4 Abs. 1). Die gegenüber der Beihilfegewährung gesteigerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn beim Dienstunfallschutz kann es allerdings erforderlich machen, in begründeten Einzelfällen bei der Auslegung der Begriffe „notwendig“ und „angemessen“ ausnahmsweise über die für das Beihilferecht getroffenen Begrenzungen hinauszugehen.

Auf Polizeivollzugsbeamte und Beamte der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, die nach § 135 Abs. 2 SächsBG bzw. § 144 SächsBG Heilfürsorge erhalten, ist die SächsHeilvfVO insoweit anzuwenden, als diese im Einzelfall über die für diesen Personenkreis geltenden besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften hinausgehende Leistungen vorsieht (Abs. 2).

Zu § 2 Erstattungsverfahren

Zu Absatz 1 und 2

Hier sind die Voraussetzungen für die Beantragung der Kostenerstattung genannt. Die Festlegung der zuständigen Behörde erfolgt in §§ 50 Abs. 3, 64 Abs. 1 SächsBeamtVG. Für den staatlichen Bereich liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Steuern und Finanzen. Im kommunalen Bereich obliegt die Erstattung von Versorgungsleistungen dem Kommunalen Versorgungsverband (§ 10 SächsGKV).

Zu Absatz 3

Vorläufige Zahlungen können im Einzelfall dazu dienen, den Fürsorgeberechtigten bei hohen Rechnungsbeträgen in die Lage zu versetzen, ohne eine tiefgehende Prüfung der Belege durch die Pensionsbehörde bereits Zahlungen leisten zu können, um nicht gegenüber dem Leistungserbringer in Verzug zu geraten.

Zu Absatz 4

Mit der Möglichkeit, die Zahlungen unmittelbar an Dritte zu leisten und eine Direktabrechnung mit dem Leistungserbringer oder Rechnungssteller vorzunehmen, sollen aus Fürsorgegründen insbesondere diejenigen Berechtigten von hohen Kosten und Aufwand entlastet werden, für die es aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes schwierig ist, Leistungen der Dienstunfallfürsorge zeitnah zu beantragen und hohe Rechnungsbeträge rechtzeitig zu überweisen. Insofern wird an dieser Stelle auf eine der Beihilfe (§ 62 Abs. 5 SächsBhVO) vergleichbare Regelung geschaffen.

Arbeitsentwurf SMF

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält besondere Erstattungsvoraussetzungen für Hilfsmittel. Auch diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz der Verletzten.

Zu § 3 Untersuchung

Diese Vorschrift räumt die Möglichkeit ein, in begründeten Fällen die Notwendigkeit einer Maßnahme durch ein Gutachten eines der in § 9 benannten Ärzte zu überprüfen.

Zu § 4 Notwendigkeit und Angemessenheit

Zu Absatz 1

Für die Einschätzung der Angemessenheit und Notwendigkeit von dienstunfallbedingten Aufwendungen ist auf die genannten Bestimmungen der SächsBhVO abzustellen. § 4 Abs. 1 SächsHeilvfVO verweist insofern auf die Abschnitte 2 (Aufwendungen in Krankheits- und Todesfällen) und 3 (Aufwendungen bei medizinischer Rehabilitation und Kuren) sowie § 4 (Beihilfefähigkeit der Aufwendungen) und § 7 (Aufwendungen im Ausland) SächsBhVO. Darüber hinaus gehende Leistungen sind wegen der besonderen Fürsorgepflicht in Dienstunfallangelegenheiten nach Maßgabe der SächsHeilvfVO möglich.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Leistungen des Heilverfahrens unabhängig von in der SächsBhVO genannten Voraussetzungen, die in der Person der Bediensteten liegen, gewährt werden. So sind Leistungen für Zahnimplantate über die in § 12 Abs. 1 SächsBhVO genannte Höchstzahl auch dann im Rahmen des Heilverfahrens erstattbar, wenn keine der in § 12 Abs. 3 genannten Indikationen vorliegt. Ebenso erfolgen insofern keine Einschränkungen beim Ersatz der Kosten für Sehhilfen (§ 25 SächsBhVO). Auch beihilferechtliche Wartezeiten (z. B. §§ 15 Abs. 1, 23 Abs. 4, 24 Abs. 3, 38 Abs. 3 SächsBhVO) oder Altersgrenzen (z. B. § 45 Abs. 1 SächsBhVO) sind nicht zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten (§ 14 Abs. 1 SächsBhVO) vollständig zu erstatten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft verschiedene Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Hilfsmitteln.

Nach Satz 1 können die Verletzten wegen der besonderen Fürsorgepflicht in Dienstunfallangelegenheiten nicht auf die beihilferechtlichen Höchstbeträge verwiesen werden, wenn keine günstigere Beschaffung möglich ist.

Satz 2 regelt, dass auch über das Beihilferecht hinausgehende Leistungen erstattet werden können.

Entsprechend Satz 3 tragen die Verletzten bei der Ausstattung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil. Dieser beruht auf der Tatsache, dass auch ohne einen Dienstunfall Kosten für Schuhe angefallen wären.

Satz 4 stellt klar, dass nicht nur die Kosten für die Anschaffung, sondern auch die laufenden Kosten sowie eine Ersatzbeschaffung ersetzt werden. Dabei kann entsprechend Satz 5 der verbliebene Verkehrswert angerechnet werden.

Satz 6 trifft eine Aussage zur Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt

Arbeitsentwurf SMF

eines Blindenhundes oder für fremde Führung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Höhe der erstattungsfähigen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei Kuren. Gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich keine Änderungen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten einer Haushaltshilfe. Im Falle einer stationären Behandlung wird auf die Vorschriften der Beihilfe verwiesen. Sofern keine stationäre Behandlung erfolgt, ist die tatsächliche Unfähigkeit zur Führung des Haushalts zu prüfen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 erweitert den Katalog notwendiger Maßnahmen auf blindentechnische Grundausbildungen und die ausnahmsweise Unterbringung in einem Einbettzimmer beim Vorliegen besonderer dienstlicher Gründe.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass Kosten für die Ermittlung, ob ein Dienstunfall vorgelegen hat, unabhängig vom Ergebnis der Ermittlung erstattet werden.

Zu § 5 Fahrtkosten

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält einen Katalog der erstattungsfähigen Fahrtkosten, die über die beihilferechtlichen Leistungen hinausgehen. Durch den Verweis auf § 5 Absatz 2 SächsRKG kann dabei der Satz für Strecken, die ein Dienstreisender aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, erstattet werden.

Zu Absatz 2

Absatz beinhaltet eine besondere Erstattungsvoraussetzung für die Aufwendungen für Rettungsfahrten. Hier ist die Vorlage des Originals der ärztlichen Verordnung erforderlich.

Zu § 6 Verdienstausfall

§ 6 regelt den Verdienstausfall in Folge einer Heilbehandlung. Die Vorschrift entspricht § 10 HeilvfV mit Ausnahme der nicht mehr vorhandenen früheren Beamten auf Widerruf, die ein Amt bekleideten, die ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte.

Zu § 7 Pflegekosten

Die Erstattung der Pflegekosten nach § 37 SächsBeamtVG wurde von der exakten Abrechnung des Einzelfalls auf eine an Pflegestufen orientierte Pauschalierung umgestellt, die sich der Höhe nach am Beihilferecht (§ 49 Abs. 4 SächsBhVO) orientiert. Dabei wird unterschieden zwischen der häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte (Abs. 2), durch Familienangehörige (Abs. 3) oder durch beide gemeinsam (Abs. 4) sowie der stationären Pflege (Abs. 5).

Entsprechend dem dienstunfallrechtlichen Grundsatz der Vollerstattung werden die entspre-

Arbeitsentwurf SMF

chenden Beträge nicht wie im Beihilferecht als Höchstsätze, sondern als Pauschalbeträge gewährt, wobei der Nachweis höherer Kosten vorbehalten bleibt (Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Erstattung von Pflegekosten. Dabei werden die in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI genannten Kriterien für die Zuordnung zur Pflegestufe I übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Kostenerstattung bei einer häuslichen Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte. In Abhängigkeit von der notwendigen Pflege werden die Höchstbeträge nach § 49 Abs. 4 SächsBhVO erstattet.

Zu Absatz 3

Familienangehörige, die die Pflege von Verletzten übernehmen, erhalten 75 % des Betrages nach Absatz 2. Damit wird der bisher geltende Regelerstattungssatz nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c erhöht, um die häuslich-familiäre Pflege zu stärken. Beibehalten wird eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Erstattung des Verdienstausfalls (Satz 2).

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Pflege durch berufsmäßige Pflegekräfte und Familienangehörige gemeinsam erfolgt. Die Erstattung der Pflegekosten in diesen Fällen auf den Betrag nach Absatz 1 begrenzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Übernahme der Kosten einer stationären Pflege. Die notwendigen Kosten werden abzüglich der ersparten Aufwendungen (Sätze 2 und 3) erstattet.

Zu § 8 Kleider- und Wäscheverschleiß

§ 8 entspricht dem bisher geltenden § 14 HeilvfV mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 9 Ärztliche Gutachten

§ 9 führt die bisher in § 15 HeilvfV enthaltene Regelung fort.

Zu § 10 Durchführungsbestimmungen; Ausnahmen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass in Ausnahmefällen eine über diese Verordnung hinausgehende Kostenerstattung möglich ist.

Zu § 11

Arbeitsentwurf SMF

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die bisher als Landesrecht fortgeltenden HeilvfV außer Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Kosten nach den Vorschriften der HeilvfV erstattet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Regelung für pflegebedürftige Verletzte, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 Pflegegeld gemäß § 12 HeilvfV bezogen haben. Es wird sichergestellt, dass sich für diesen Personenkreis keine Verschlechterung durch diese Verordnung ergibt.

Arbeitsentwurf SMF